



# **BUNDESTEILHABEGESETZ (BTHG)**

**BEISPIEL FÜR EINFLUSSNAHME UND**

**SELBSTVERSTÄNDNIS DER BEHINDERTEN-SELBSTVERTRETUNG**



# CONSTANTIN GROSCH

- Aktivist
- Kommunalpolitiker
- Student der Soziologie
- Muskeldystrophiker



---

# GESCHICHTLICHER KONTEXT

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948: Menschen mit Behinderungen werden nicht erwähnt
- 1960er Jahre: Bundestag lehnt Entschädigung für Menschen mit Behinderungen aus der NS-Zeit ab.
  - Begründung der Gutachter:  
Neues Sterilisationsgesetz wahrscheinlich und sinnvoll. Aus diesem Grund sei es widersinnig, bereits durchgeführte Zwangssterilisationen als Unrecht anzuerkennen und die Betroffenen zu entschädigen.



- 
- Ab 1960er: Menschen mit Behinderungen fangen an sich zu organisieren (bzw. deren betreuende Personen)
  - 1970er: Behindertenbewegung startet in Frankfurt
    - Aktionen gegen das „UNO-Jahr der Behinderten“ 1981,
    - Krüppeltribunal gegen Menschenrechtsverletzungen im Sozialstaat 1981,
    - Engagement gegen die Auftritte des „Euthanasie“-Philosophen Peter Singer 1989
    - Kampagne für die Einführung des Antidiskriminierungsgebots des Grundgesetzes

## Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

- 1990: Kinder mit Behinderungen in der UN-Kinderrechtskonvention
- 1994: Grundgesetz Artikel 3, Abs. 3: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“
- 2002: Bundesgleichstellungsgesetz
- 2007: Zwangssterilisation ist grundgesetzwidrig
- 2008/9: UN-Behindertenrechtskonvention



# POLITISCHE PARTIZIPATION

- UN-Behindertenrechtskonvention
  - Verabschiedung: 13. Dezember 2006
  - Inkrafttreten: 03. Mai 2008
  - Ratifizierung Deutschlands: 24. Februar 2009
- Deutsche Übersetzung
  - Ohne Beteiligung von Betroffenen (z.B. ‚Inclusion‘ als ‚Integration‘)
    - Verstoß gegen Richtlinien der UN-BRK
  - ➔ Schattenübersetzung von Betroffenenverbänden

"Collective disapproval of power engenders opposition. Men who share the feeling of being exploited and oppressed by the excessive demands of those in power are inclined to communicate their grievances to each other. A wish to retaliate by striking down the oppressors is often kindled in these discussions, in which men receive social support for their aggressive feelings. An opposition ideology may be adopted that further justifies and reinforces the hostility against existing powers. It is out of such shared discontent that opposition movements develop: for example, that men band together to organize a union against their employer or a radical party against their government. Such opposition is an important catalyst of basic social change."

- Blau, P.M., 1968: Social Exchange. S. 457 in: International Encyclopedia of the Social Sciences, Vol. 7: Free Press

Kollektive Missbilligung der Macht erzeugt Opposition. Diejenigen, die das Gefühl teilen, von den übermäßigen Forderungen der Machthaber verschlungen zu werden, neigen dazu, ihre Beschwerden einander mitzuteilen. In diesen Diskussionen, in denen sie soziale Unterstützung für ihre aggressiven Gefühle erhalten, wird oft der Wunsch genährt, sich für die Unterdrückten zu rächen. Dies verstärkt mitunter die Feindseligkeit gegenüber bestehenden Mächten. Aus einer solchen gemeinsamen Unzufriedenheit entwickeln sich Oppositionsbewegungen: Personen schließen sich zum Beispiel zusammen, um eine Gewerkschaft gegen ihren Arbeitgeber oder eine radikale Partei gegen ihre Regierung zu organisieren. Eine solche Opposition ist ein wichtiger Katalysator für grundlegende soziale Veränderungen." – freie Übersetzung



---

## NEUERE GESCHICHTE

- März 2013 – Bundesratsbeschluss: EntschlieÙung „Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes“
- Dez. 2013 – Koalitionsvertrag: Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung
- Juli 2014 – I. Sitzung „Beteiligungsprozess“ im BMAS
- April 2015 – Letzte Sitzung „Beteiligungsprozess“
  
- Juni 2016 – Gesetzesentwurf
- Dez. 2016 – Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens
  
- Jan. 2017 bis 2020 Inkrafttreten (mit Übergangsfristen)**

# ZIELE BUNDESRAT

- Bundesrat:

„Zu vermeiden ist die Konzipierung eines Bundesleistungsgesetzes, welches [...] die dynamische Ausgabenentwicklung aber keineswegs bremst oder diese sogar noch beschleunigt.“

„Ziel eines Bundesleistungsgesetzes ist es, die Haushalte der Länder und Kommunen dadurch substanziell und nachhaltig zu entlasten [...]“

# ZIELE BUNDESREGIERUNG

- Koalitionsvertrag:

„Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, **aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen** und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln. Die Leistungen sollen sich **am persönlichen Bedarf** orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen **sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert** bereit gestellt werden. Wir werden das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigen. Menschen mit Behinderung und ihre Verbände werden von Anfang an und kontinuierlich am Gesetzgebungsprozess beteiligt.“

„Dabei werden wir die **Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so regeln, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht.**“



**WENIGER  
MÖGLICH MACHEN.**

**MEHR  
BEHINDERN.**

# ERFOLGE

- Budget für Arbeit
- Einkommen und Vermögen (Partnereinkommen- und vermögen frei, Vermögensfreibetrag erhöht)
- Unabhängige Teilhabeberatung
- “Vorrang” Eingliederungshilfe vor Hilfe zur Pflege (bis 65)
- Elternassistenz
- Uneingeschränktes Rückkehrrecht in Werkstätten
- Leistungen zur Verständigung „§ 82 jedoch nur bei besonderen Anlässen“

# EINKOMMEN, §§ 135 FF. SGB IX

- Einkommen = Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach EStG sowie bei Renteneinkünften Bruttorente des Vorvorjahres
- Einkommensgrenze § 136 Abs. 2 SGB IX
  - Je nach Einkunftsart zw. 60-85% der Bezugsgröße
  - Bezugsgröße 2018 alte | neue Bundesländer: 3.045,00 € | 2.695,00 €
  - Steigerungsbeträge für Angehörige

# EINKOMMEN

- Eigenbeitrag aus übersteigenden Einkommen:
  - 2 % des **jährlichen** übersteigenden Bruttoeinkommens müssen **monatlich** aufgebracht werden
  - ➔ Entspricht 24 % des übersteigenden Bruttoeinkommens
  - ➔ umgerechnet auf Nettoeinkommen bis zu 45 % Eigenanteil

# VERMÖGEN

## Eingliederungshilfe

Vermögen

Freigrenze bei 150 % der jährlichen Bezugsgröße

Partnereinkommen und –vermögen keine Anrechnung bei:

Bsp. – 2018:	West	Ost
Bezugsgröße	36.540 €	32.340 €
Freigrenze	54.810 €	48.510 €

---

# MISSERFOLGE

Willkür a.k.a Ermessensspielraum



# MISSERFOLGE

- Vorläufige Leistungen bei Streitigkeit zwischen Trägern kann nicht mehr gezielt beantragt werden (§ 24 S. 2 SGB IX aufgehoben)
- Erneute Zumutbarkeitsregelung  
→ Kein echtes Wunsch- und Wahlrecht
- Einführung der gemeinsamen Leistungserbringung (Pooling)
- Assistenz im Ehrenamt vorrangig ehrenamtlich (§ 78 V SGB IX)
- „Wünsche“ sind oft nur zu berücksichtigen (z.B. § 102 SGB IX)
  
- Generell: Unbestimmte Rechtsbegriffe

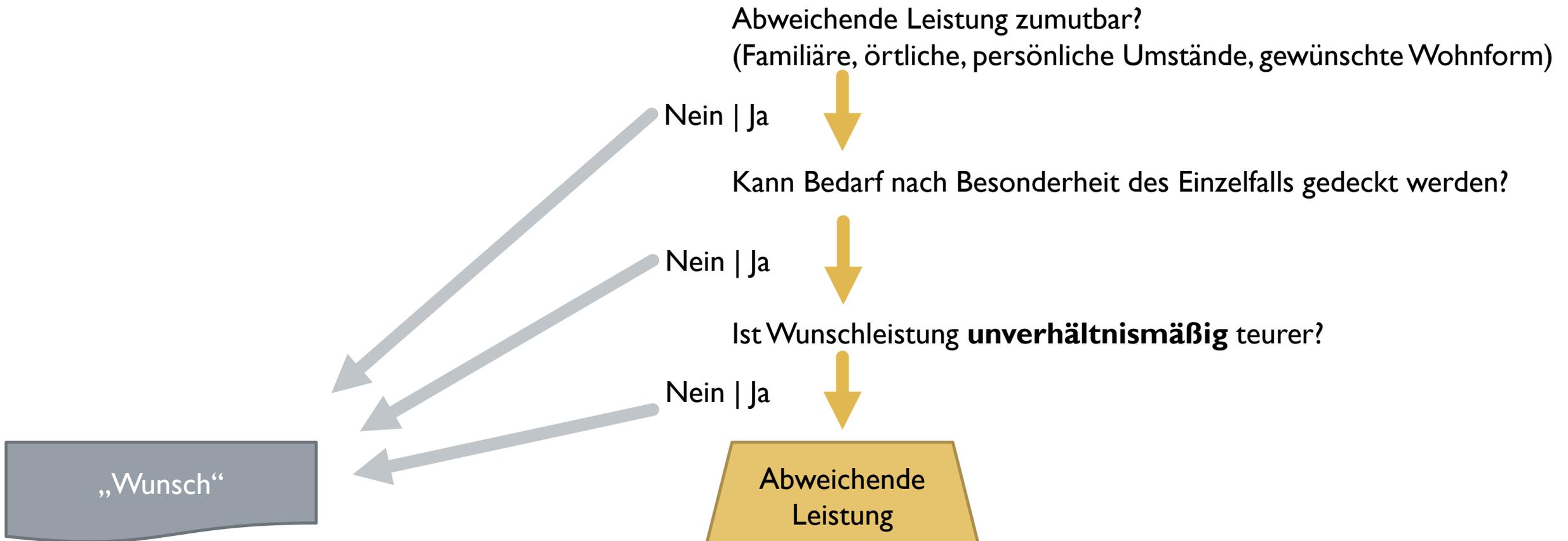
# LEISTUNGEN NACH DER BESONDERHEIT DES EINZELFALLES

(3) <sup>1</sup>Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. <sup>2</sup>Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform **angemessen zu berücksichtigen**. <sup>3</sup>Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird. <sup>4</sup>Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht gemeinsam zu erbringen nach § 116 Absatz 2 Nummer 1. <sup>5</sup>Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

Wann ist eine Würdigung erfolgt? Wie hat diese auszusehen?

Was ist eine “angemessene Berücksichtigung”?

# MEHRKOSTENVORBEHALT



# MEHRKOSTENVORBEHALT II - WOHNEN

## § 104 Abs. 2:

„Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie **angemessen** sind.“

→ Kosten der gewünschten Leistung ist nicht unverhältnismäßig teurer als Kosten für eine vergleichbare Leistung

## § 104 Abs. 3:

„Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen.“

→ „Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.“

# REGIONALISIERUNG

- Kaum Maßstäbe zur Bemessung der Höhe der Leistungen = Trägerermessen
  - ➔ bundesweit uneinheitliche Entscheidungen
  - ➔ kein einheitlichen Lebensverhältnisse für Behinderte?
- Umsetzung meist durch Bundesländern, aber auch durch einzelne Träger der Eingliederungshilfe (z.B. Pauschalisierte Geldleistungen)

# ASSISTENZ

## § 78 SGB IX

- Assistenz offiziell geregelt!
- Im Allgemeinen Teil: → nicht nur für Eingliederungshilfe, sondern für alle Teilhabeleistungen nach dem SGB IX
- Ziele der Assistenzleistungen:
  - Selbstbestimmte und eigenständige Bewältigung des Alltags
  - Tagesstrukturierung
  - Leistungen für die allgemeinen Erledigung des Alltags (Haushaltsführung, Gestaltung sozialer Beziehungen, persönliche Lebensplanung, Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten, Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen)
  - beinhaltet die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen

# QUALIFIZIERTE (?) ASSISTENZ

(2) <sup>1</sup>Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

<sup>2</sup>Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

<sup>3</sup>Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. <sup>4</sup>Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

## Problem: Qualifizierte Assistenz vs. Klassische Assistenz

Bei Anleitung und Übungen wird das klassische Assistenzverhältnis umgedreht:

- Assistenz als übergeordnete Rolle
- behinderte Menschen als untergeordnete und lernende Person
- qualifizierte Assistenz mit klassischem Assistenzverständnis nicht vereinbar
- Assistenz muss als manuelle Handreichung unter weitgehender Kompetenz des behinderten Menschen propagiert werden

Begriff der Assistenz darf weder aufgeweicht noch der Deutungshoheit der Betroffenen entrissen werden!

# ASSISTENZ IM EHRENAMT

(5) <sup>1</sup>Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, sind angemessene Aufwendungen für

eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. <sup>2</sup>Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.

- bei Assistenz zur Ermöglichung eines Ehrenamtes grundsätzlich nur Auslagenerstattung vorgesehen
- vorrangiger Verweis auf nahestehende Personen, die dies unentgeltlich leisten sollen

# KOSTENBREMSE

- Beispiel: „Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt.“ (§ 124 Abs. 1 S.3 SGB IX)

# POOLING

(2) <sup>1</sup>Die Leistungen

1. zur Assistenz (§ 113 Absatz 2 Nummer 2),
2. zur Heilpädagogik (§ 113 Absatz 2 Nummer 3),
3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Absatz 2 Nummer 5),
4. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6),
5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) und
6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6)

können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, **soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist** und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. <sup>2</sup>Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung nach Kapitel 7.

Zustimmung des Leistungsberechtigten ist nicht notwendig.

---

"Erhebliche Teilhabebeeinschränkung heißt nach § 99 der Entwurfsfassung:

a) Die Ausführung von Aktivitäten ist ohne personelle oder technische Unterstützung in mindestens fünf von neun Lebensbereichen nicht möglich.

oder:

b) Die Ausführung von Aktivitäten ist in mindestens drei von neun Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich.

Lebensbereiche:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche,
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.



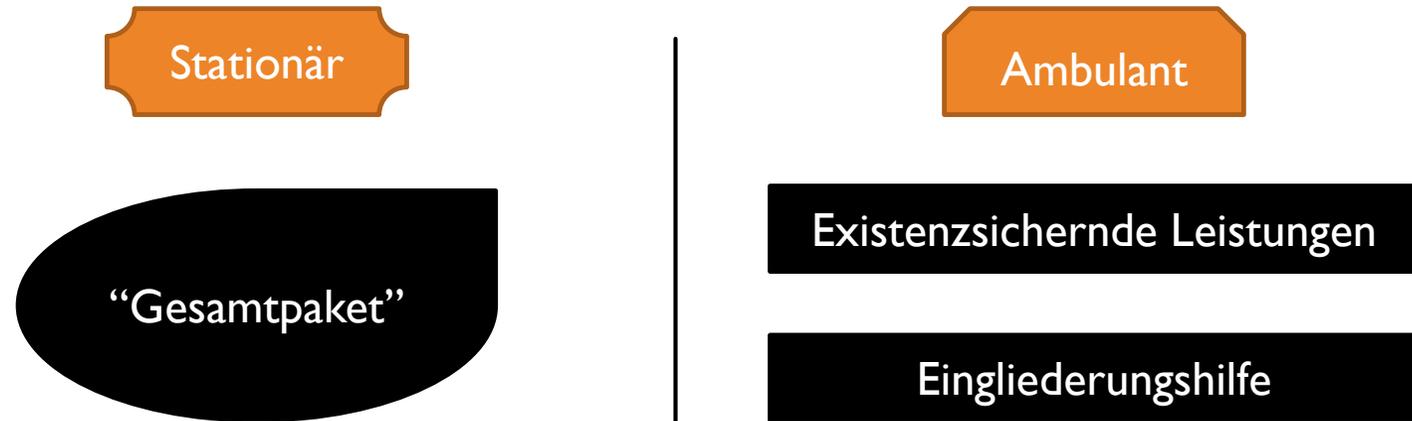
# ABSCHLUSSBERICHT “LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSONENKREIS

Veröffentlicht Sept. 2018 (BT-Drs. 19/4500) - Ergebnis:

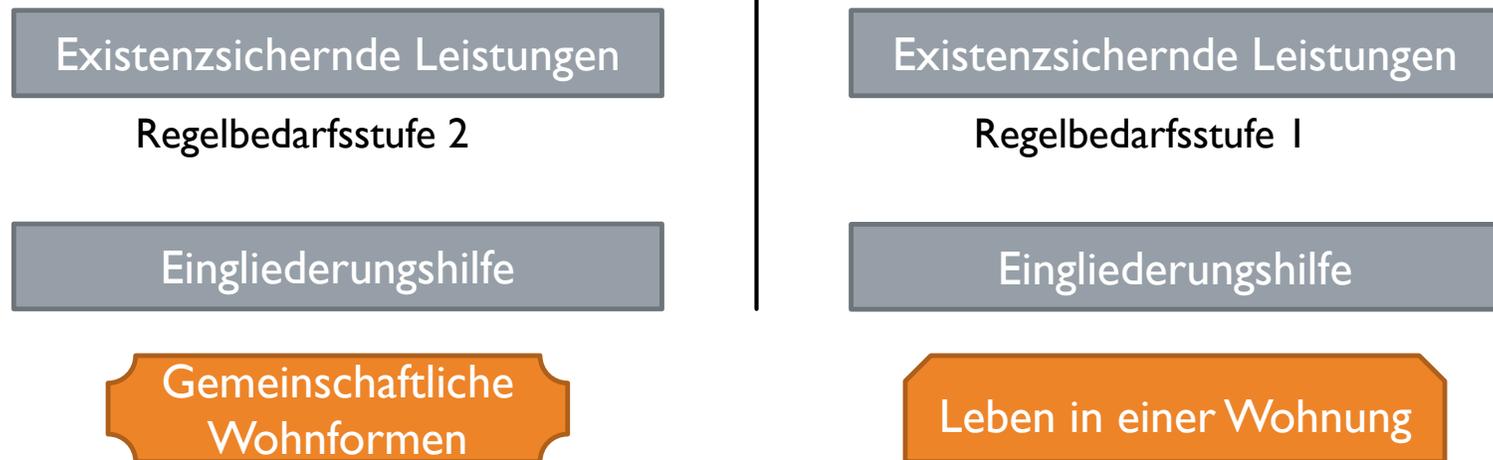
- Personengruppen würden aus dem Leistungsbezug fallen
- Andere neue Gruppen kämen hinzu
  
- Ab 2019 neuer partizipativer Beteiligungsprozess im BMAS

# TRENNUNG DER LEISTUNGEN

Bisher:



Ab 2020:



# “STATIONÄRE” ZUKUNFT



<b>Existenzsichernde Leistung</b>	<b>Fachleistung</b>
Miete, Verpflegung = “Wohnkosten” und Lebensunterhalt	Teilhabe, Assistenz, Betreuung, Pflege usw.
Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt	Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Pflegesachleistung

Anbieter von “stationären” Einrichtungen sind Anbieter zweier Dienstleistungen = zwei “Vertragsverhältnisse”

Ausnahme: Minderjährige. Dort alles wie bisher

# CONCLUSIO

- + Theoretische Öffnung für neue Wohn- und Assistenzformen
- + Weniger Kostenverantwortung für Behinderungen bei Betroffenen
- + Unabhängige Beratungsstellen
- Bedürfnisse sind nur Wünsche, keine Rechte
- Eingliederungshilfe bleibt subsidiär
- Selbstbestimmung ist von den Kosten abhängig
- Bundesweit keine gleichen Standards

VIELEN DANK

[www.grosch.co](http://www.grosch.co)



@conny\_flix



/constantin.grosch



Um vollständige Abdeckung mit Assistenz und anderen Leistungen zu ermöglichen, wird die „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ gebraucht



→ Einkommens- und Vermögensanrechnung fällt bei Schwerbehinderten immer an